

Pech in Zeiten und von der besten Güte anschaffe, auch für jedesmaliges Pichen, Reinigung und reinliche Haltung der Biergefäße, Behältnisse und Braugeräthes, vorzüglich der Kühlfässer fleißige Sorge trage.

#### § 4.

Ganz vorzüglich aber haben sie ihre Aufsicht dahin zu richten, daß den im Kap. 5 der confirmirten Brauordnung d. d. Görlitz den 5. August 1809 wegen des Bierauschrotens enthaltenen Vorschriften genau nachgegangen und von Niemanden, wer es auch sey, auf irgend eine Weise zuwidergehandelt werde, sich auch den Biervisitationen fleißig zu unterziehen und dabei ganz unpartheiisch und ohne alles Ansehen der Person zu Werke zu gehen.

#### § 5.

Zu Erforschung des jedesmaligen Biervorraths haben sie sich dergestalt gebrauchen zu lassen, daß einer von ihnen nebst dem verpflichteten Zirkelmeister einen Tag um den andern, ingleichen vor den hohen Festen und zur Jahrmarktzeit, auch bei einfallenden Kirchmessen in den Monaten October und November täglich die Bierbestände in den Kellern genau untersuchen, die vorrätigen Viertel, Tonnen und kleinen Gefäße genau aufzeichnen, und solches der Braudeputation übergeben, damit diese nach dem sich ergebenden Bedürfnisse die Abbrauung der Biere für folgende Woche reguliren könne. Da durch Unterlassung dieser Anzeige, oder deren Unrichtigkeit leicht ein Biermangel veranlasset und anderer Nachtheil daraus erwachsen kann; so haben sie sich dieser Obliegenheit um so mehr mit aller Genauigkeit zu entledigen, als ihnen durch Nichtbefolgung derselben unausbleibend Verantwortlichkeit erwächst.

Nicht weniger haben sie

#### § 6.

bei der ihnen bei ihren Berrichtungen sich darbietenden so bequemen Gelegenheit es sich angelegen seyn zu lassen, ihre Aufmerksamkeit mit darauf zu richten, daß sämtliche beim Brauwesen angestellte Personen sich nach der der confirmirten Brauordnung mit angefügten Taxe wegen der Arbeitslöhne genau achten und auf keine Weise dawider handeln auch von den brauenden Bürgern ein mehreres, als darinnen vorgeschrieben worden, nicht an sie ab-